Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8908**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Heidemarie Ehlert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss) – Drucksache 14/8870 –

– Sammelübersicht 371 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-14-05-312-019028 der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.

Berlin, den 17. April 2002

Heidemarie Lüth
Heidemarie Ehlert
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die Petition wendet sich gegen die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens des österreichischen Landgerichts Salzburg im Zusammenhang mit der durch die bayerische Polizei erfolgte Festnahme eines deutschen Staatsangehörigen auf österreichischem Hoheitsgebiet und gegen dessen Entführung nach Deutschland.

Das zuständige deutsche Amtsgericht in Laufen hatte dem österreichischen Landesgericht Salzburg zunächst mitgeteilt, dass das Rechtshilfeersuchen „dem Bundesministerium der Justiz zur Genehmigung vorgelegt worden“ sei. Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 reichte das Amtsgericht dann das Ersuchen mit der folgenden Begründung unerledigt nach Österreich zurück: „Nach Auffassung der Bundesregierung würde die Erledigung der Rechtshilfeersuchen dem Grundsatz der Staatenimmunität widersprechen.“

Bei der vorliegenden Petition geht es nicht allein um eine etwaige subjektive Rechtsposition des betroffenen deutschen Staatangehörigen, der im November 1994 wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war. Es geht vielmehr vor

allem um die Wahrung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem EU-Mitglied Österreich.

Die Republik Österreich hat in der auf österreichischem Territorium erfolgten Festnahme einen völkerrechtswidrigen Akt gesehen und mehrfach dagegen protestiert. Ferner hat das zuständige österreichische Justizorgan um internationale Rechtshilfe im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gebeten.

Gerade in der jetzigen Zeit ist schwer verständlich, weshalb dem Rechtshilfeersuchen unseres demokratischen und rechtsstaatlich verfassten Nachbarlandes nicht entsprochen wird. Das gilt umso mehr, als im internationalen Bereich und vor allem im Rahmen der EU verstärkte Bemühungen zur Koordinierung der Rechts- und Innenpolitik stattfinden. Auch unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die vielfältigen Bemühungen um eine internationale Strafgerichtsbarkeit, auch gegenüber Straftaten staatlicher Amtsinhaber. Diese Aktivitäten erscheinen unglaubwürdig, wenn zugleich die Aufklärung etwaiger Straftaten in einem zweifelsfrei rechtsstaatlichen Verfahren eines demokratischen Staates objektiv behindert wird.

Insoweit soll die Bundesregierung durch die Überweisung Gelegenheit erhalten, eine nochmalige eigene Prüfung der Zulässigkeit der erbetenen Rechtshilfe vorzunehmen und dann in Form einer erneuten Stellungnahme gegenüber dem Amtsgericht Laufen initiativ zu werden. Auch wenn die Unabhängigkeit des Gerichts zu respektieren ist, muss doch klargestellt werden, dass jedenfalls die Bundesregierung das österreichische Ermittlungsverfahren nicht durch Berufung auf eine „Staatenimmunität“ behindern will.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333